

Reichsgesetzblatt

Teil I

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 3. Juni 1932

Nr. 31

Inhalt: Gesetz über die Rechtstellung der weiblichen Beamten. Vom 30. Mai 1932.....	§. 245
Verordnung des Reichspräsidenten über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932. Vom 24. Mai 1932	§. 246
Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932. Vom 25. Mai 1932	§. 247
Zweite Verordnung über Änderung der Eichordnung. Vom 10. Mai 1932.....	§. 247
Verordnung über die Auszahlung des Rückkaufwerts aufgewerteter Versicherungsansprüche. Vom 25. Mai 1932	§. 251
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes. Vom 25. Mai 1932.....	§. 251
Zweite Verordnung zur Durchführung des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931, der Sicherungsverordnung vom 17. Februar 1931 und der Entschuldigungsverordnung vom 6. Februar 1932. (Zweite Osthilfe Durchführungsvorordnung.) Vom 30. Mai 1932.....	§. 252

Gesetz über die Rechtstellung der weiblichen Beamten. Vom 30. Mai 1932.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

§ 1

(1) Verheiratete weibliche Reichsbeamte sind jederzeit auf ihren Antrag aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

(2) Die vorgesetzte Dienstbehörde kann die Entlassung auch ohne diesen Antrag verfügen, wenn die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint.

(3) Die Entlassung tritt in beiden Fällen mit Ablauf des Quartalsjahres ein, das auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entlassungsverfügung bekanntgemacht worden ist.

§ 2

(1) Darüber, ob die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 vorliegt, hat die vorgesetzte Dienstbehörde die Entscheidung einer nach besonderen Vorschriften zu bildenden Schiedsstelle einzuholen. Eine Entscheidung der Schiedsstelle ist nicht erforderlich, wenn der Ehemann unkündbar angestellter Beamter ist.

(2) Kommt eine Übereinstimmung zwischen der vorgesetzten Dienstbehörde und der Schiedsstelle nicht zustande, so entscheidet endgültig die oberste Reichsbehörde nach Verhandlung mit dem Hauptbeamtenauschuß.

(3) Wenn den Beamtenvertretungen kein weibliches Mitglied angehört, so haben sie für die Erledigung der ihnen auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben zur gutachtlichen Außerung einen weiblichen Beamten zuzuziehen, falls ein solcher im Bereiche ihrer Zuständigkeit vorhanden ist.

§ 3

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes ausscheidenden weiblichen Beamten, und zwar sowohl die planmäßig angestellten wie die nichtplanmäßigen, haben Anspruch auf eine Abfindung. Durch Gewährung der Abfindung werden alle Versorgungsbezüge abgegolten.

(2) Die Abfindungssumme beträgt

nach vollendetem 2. oder 3. Dienstjahre	das	2fache,
„ „ 4. „ 5. „	das	3fache,
„ „ 6. Dienstjahre das	4fache,
„ „ 7. „ das	5fache,
„ „ 8. „ das	6fache,
„ „ 9. „ das	7fache,
„ „ 10. „ das	8fache,
„ „ 11. „ das	9fache,
„ „ 12. „ das	10fache,
„ „ 13. „ das	11fache,
„ „ 14. „ das	12fache,
„ „ 15. „ das	13fache,
„ „ 16. „ das	14fache,
„ „ 17. „ das	15fache,

„ „ 18. oder nach mehr Dienstjahren .. das 16fache des letzten Monatseinkommens unter Zugrundelegung der am letzten Tage des Dienstes dem Berechtigten als ledigem Beamten zustehenden Bezüge.

§ 4

Als Dienstzeit gilt die nach Vollendung des 17. Lebensjahres im Reichs-, Landes- oder Kommunaldienst oder im Dienst einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als Beamter oder Nichtbeamter zurückgelegte Gesamtdienstzeit, soweit sie nicht bereits durch Gewährung einer anderen Abfindungssumme oder durch Gewährung eines Ruhegeldes abgegolten ist.

§ 5

Fällt die im § 1 bezeichnete Voraussetzung nachträglich weg und sucht der ausgeschiedene weibliche Beamte aus diesem Grunde um Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst nach, so soll das Gesuch möglichst berücksichtigt werden. Im Falle der Wiedereinstellung im Beamtenverhältnis ist bei der späteren Festsetzung des Ruhegeldes die Dienstzeit, für die eine Abfindung gewährt worden ist, nicht mitzurechnen.

§ 6

Bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über Beamtenvertretungen erlassen die obersten Reichsbehörden die zu § 2 etwa erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 7

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und die Reichsbank sind ermächtigt, für ihre Beamten eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Regelung zu treffen.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft. Mit dem Inkrafttreten eines neuen Reichsbeamtengesetzes tritt es außer Kraft.

(2) Die Reichsregierung wird ermächtigt, den früheren weiblichen Beamten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 1. Juli 1931 wegen Verheiratung ausgeschieden sind, Abfindungssummen in der im § 3 Abs. 2 vorgesehenen Höhe zu zahlen; sie kann dabei Beträge, auf deren Zahlung die frühere Beamtin auf Grund der von der Verwaltung vorgenommenen Nachversicherung zur Ungestelltenversicherung einen Anspruch gemäß § 62 W.G. hat, oder die ihr bereits auf Grund dieses Anspruchs gezahlt sind, in Anrechnung bringen.

Berlin, den 30. Mai 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Verordnung des Reichspräsidenten über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932. Vom 24. Mai 1932*).

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

(1) Die Reichsregierung ist zu den Maßnahmen ermächtigt, die erforderlich sind, um die Durchführung des „Kreditabkommens für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932“ (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 106 vom 7. Mai 1932) sicherzustellen.

(2) Die Ermächtigung der Reichsregierung erstreckt sich auf Vereinbarungen, die getroffen werden sollten, um das Kreditabkommen zu ändern, zu ergänzen oder seine Laufzeit zu verlängern.

(3) Ansprüche auf Entschädigung entstehen aus den Maßnahmen der Reichsregierung nicht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Neudeck, den 24. Mai 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 123 vom 28. Mai 1932.